

Eupen, den 22. April 2020

Stellungnahme

Krisendekretvorschlag 2020 (II) – Entwurf vom 20. April 2020

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Eigeninitiative eine Stellungnahme zu oben genanntem Entwurf eines Dekretvorschlags verfasst.

Der geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 21. April 2020 mit dieser Thematik befasst und gibt die folgende Stellungnahme ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

Kapitel 3, Art. 5, §1 des ersten Krisendekrets vom 6. April 2020 befreit die Regierung für eine Dauer von 30 Tagen mittels einer besonderen Begründung im Hinblick auf die Notwendigkeit und die Dringlichkeit bei der Ausarbeitung von Dekretentwürfen oder Erlassen auf das Einholen von gesetzlich oder dekretal verpflichteten Gutachten oder Stellungnahmen von beratenden Gremien im Sinne von Artikel 19 des Dekrets vom 7. November 2016 zur Harmonisierung der Rechtsgrundlagen der beratenden Gremien in Bezug auf deren Beziehungen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund geben wir in Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aus Eigeninitiative eine Stellungnahme zu o.g. Entwurf des Krisendekrets 2020 Nr. II ab.

Kontext

Seit Beginn des Jahres versetzt das Coronavirus zunächst China und dann progressiv Europa und den Rest der Welt in einen Ausnahmezustand. Mit dem Beginn der Ausgangsbeschränkungen Mitte März 2020 wurde unser Land in eine, mindestens seit dem Zweiten Weltkrieg ungekannte Ausnahmesituation versetzt. Die Herausforderungen, die sich aus dieser Gesundheitskrise ergeben, waren und sind noch nicht vollständig abzusehen. Es bedurfte aber schneller Maßnahmen, um das Virus möglichst stark einzudämmen und die ersten ersichtlichen Folgen abzufedern. Dieser Prozess ist bei weitem nicht abgeschlossen. Der vorliegende Entwurf des Krisendekrets Nr. II ist ein Teil davon.

Einleitung

Nachdem am 6. April ein erstes Krisendekret im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wurde, hat die Regierung, nicht zuletzt auf unseren Wunsch hin, am 10. April eine virtuelle Konzertierungssitzung organisiert. Dort wurden u.a. die Grundzüge des nun als Entwurf vorliegenden Krisendekrets 2020 Nr. II vorgestellt. Nachdem uns auf unser Bitten hin, dieser Entwurf zugestellt wurde, haben wir uns eingehend mit dessen Inhalt befasst. Wir haben beschlossen in Eigeninitiative eine Stellungnahme dazu zu verfassen. Diese möchten wir der Regierung und den Mitgliedern des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zukommen lassen.

Zum Entwurf des Krisendekretvorschlags 2020 (II)

Kapitel 1 – Maßnahmen im Bereich Beschäftigung

Artikel 1

Dieser Artikel sieht vor, ein Kapitel 8.1 „Vorübergehende Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise“ mit den Artikeln 43.1 bis 43.7 in das Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung einzufügen.

Der in o.g. Kapitel 8.1 enthaltene Artikel 43.6 sieht vor, dass die Regierung den in Artikel 10, Artikel 19 und Artikel 24 des Dekrets vom 28. Mai 2018 erwähnten Arbeitgebern einen AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschuss für die Beschäftigung von Personen gewähren kann, die ihre Arbeitsstelle infolge der Epidemie oder Pandemie des Coronavirus (COVID-19) verloren haben. Die Gewährungs- und Anwendungsbedingungen legt die Regierung fest. In den Erklärungen zu den Artikeln im Entwurf des Krisendekrets 2020 Nr. II wird ausgeführt, dass hiermit ein Impuls gesetzt werden soll um Arbeitnehmer, die infolge der Krise ihren Arbeitsplatz verloren haben, durch die Schaffung einer spezifischen Zielgruppe wieder in Beschäftigung zu bringen.

Der Gedanke, die Schaffung einer spezifischen Zielgruppe zur Begegnung der Folgen der Coronakrise zu ermöglichen ist unserer Meinung nach richtig. Es versteht sich von selbst, dass wir in alle Überlegungen zur Festlegung der Kriterien dieser Zielgruppe von Beginn an eingebunden sein möchten. Grundlage der Festlegung dieser Kriterien muss eine tiefgehende Analyse der durch die Coronakrise entstandenen zusätzlichen Arbeitslosigkeit sein. Dazu benötigen wir zeitnah Daten und Fakten über diese Arbeitslosigkeit. Anhand dieser können wir analysieren ob sich bestimmte Zielgruppen festlegen lassen, die zusätzlich in den Genuss der AktiF- oder AktiF PLUS-Förderung kommen sollen.

Kapitel 2 – Erweiterung des Krisendekrets 2020 vom 6. April 2020

Artikel 4

Bei eingehender Lektüre stellen wir Unklarheiten in Bezug auf die geplante Vorziehung der Aufwertung der Pflegeberufe fest. Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs des Krisendekrets 2020 Nr. II sieht vor, im Krisendekret vom 6. April 2020 ein Kapitel 3.2 „Aufwertung der Pflegeberufe“ einzufügen, in dem unter Artikel 5.2 eine Ermächtigung der Regierung vorgesehen wird um die im Rahmenabkommen 2020–2024 vom 2. Mai 2019 für den nicht-kommerziellen Sektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Punkt 1.1 sowie die im Sektorenabkommen 2019–2024 vom 15. Mai 2019 unter Punkt 2 vorgesehene Erhöhung der Gehaltstabellen in den Jahren 2022 bis 2024 für die Pflegeberufe bereits im Jahr 2020 vorzunehmen. Während in den Kommentaren zu den Artikeln des Krisendekretvorschlags 2020 Nr. II ebenfalls auf das Vorziehen um zwei Jahre der im Rahmenabkommen für den nicht-kommerziellen Sektor ab dem Jahr 2022 vorgesehenen Aufwertung der Gehaltstabellen für die Pflegeberufe hingewiesen wird (Seite 7), beschränkt man sich in den Allgemeinen Erläuterungen auf das Vorziehen um zwei Jahre der mit den Sozialpartnern ausgehandelten Aufwertung der Gehaltstabellen für die Beschäftigten in den Wohn- und Pflegezentren (Seite 4).

Darüber hinaus soll im Krisendekret vom 6. April 2020 unter dem neugeschaffenen Kapitel 3.2 der Artikel 5.3 hinzugefügt werden, der die Regierung dazu ermächtigt, nach Verabschiedung eines entsprechenden Beschlusses der Föderalregierung und in Absprache mit den anderen zuständigen Gebietskörperschaften eine Krisenprämie für die im Rahmen der Pandemie des Coronavirus (COVID-19) besonders geforderten Berufe in den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzuführen. Wie bereits im Entwurf des Krisendekrets erwähnt, handelt es sich hier nicht um eine alleinige Maßnahme der Deutschsprachige Gemeinschaft. Eine solche Maßnahme sollte in allen Teilstaaten Belgiens Anwendung finden und ist in der Durchführbarkeit abhängig von der Zustimmung des Föderalstaats.

Zum Schluss

Prinzipiell bewerten wir den vorliegenden Entwurf des Krisendekrets 2020 Nr. II positiv. Die von uns angesprochenen Unklarheiten im Bereich der Aufwertung der Pflegeberufe sollten allerdings ausgeräumt werden. Darüber hinaus befürchten wir, dass es, wenn die vorgezogene Aufwertung sich auf die Pflegeberufe beschränkt, während die anderen, im gleichen Rahmenabkommen verhandelten Bereiche außen vorgelassen werden, zu einem Ungleichgewicht im Sektor kommt. Dies könnte wiederum große Unruhen zur Folge haben.

Wir möchten an dieser Stelle auch das Thema der Aus- und Weiterbildung von Arbeitnehmern und Arbeitsuchenden aufgreifen. Das Wissen der Menschen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird oft als unsere einzige „Ressource“ bezeichnet. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Aus- und Weiterbildung ein noch größeres Thema als bisher werden könnte, um uns in der Nach-Coronazeit gegenüber anderen Regionen zu behaupten. Deshalb sollte darauf ein besonderer Akzent gelegt werden. Vor dem Hintergrund der aktuell bedeutenden und wahrscheinlich in manchen Sektoren noch lange andauernden zeitweiligen Arbeitslosigkeit wäre es wünschenswert, dass diese Zeit für berufliche Weiterbildung der betroffenen Arbeitnehmer genutzt werden könnte. Hierzu sollten in einem ersten Schritt alle bestehenden Modelle der Kombination von Weiterbildung während der Kurzarbeit (z.B. das im Bausektor praktizierte Modell) analysiert und auf die Bedarfe der DG optimiert werden.

Für alle mit dem vorliegenden Krisendekret geplanten und alle noch folgenden Maßnahmen fordern wir eine enge Konzertierung mit den Sozialpartnern. Wir haben uns seit Gründung des WSR immer für eine möglichst enge Einbindung der Sozialpartner in die Gestaltung der uns betreffenden Politikbereiche ausgesprochen. Es versteht sich von selbst, dass wir auch in dieser, in unserer Geschichte beispiellosen Krise an der Gestaltung der Maßnahmen zur Abfederung der Folgen beteiligt sein wollen. Der dazugehörige Dialog mit der Regierung sollte zeitnah aufgenommen werden.

Bernd Despineux
Präsident